

**Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Rammelsbach
auf Grundlage des § 17 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-
Pfalz (GemO)
zum (Rats-)Bürgerentscheid am 22. März 2026**

Fragestellung:

„Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300m, erweitert werden?“

Die Ortsgemeinde gibt hiermit gemäß den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen (insbesondere der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz) eine Einschätzung bzw. das Meinungsbild der Gemeinde zu der Thematik bekannt:

Die Organe der Gemeinde (Ortsgemeinderat und Ortsbürgermeister) haben sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit(en) mit den möglichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung befasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Vorhaben des Steinbruchbetriebs sowohl dem Bergrecht, insbesondere den Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG), als auch dem Immissionsschutzrecht, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den dazugehörigen Verordnungen, unterliegen.

Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten

Die Zulassung und Überwachung eines Steinbruchbetriebs sowie einer möglichen Erweiterung des Abbaugebietes erfolgen grundsätzlich im Rahmen bergrechtlicher Betriebspläne durch die zuständigen Fachbehörden. Dabei sind unter anderem Belange des Umwelt-, Natur- und Arbeitsschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen.

Unabhängig hiervon ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzrechts eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehr. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte stellt dabei eine Mindestanforderung dar und entbindet nicht von der Pflicht zur sorgfältigen Abwägung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld.

Aktuelle und geplante Gegebenheiten

In der Gemeinderatssitzung am 12. Januar 2026 hat die Basalt AG im Rahmen der Beschlussfassung über den (Rats-)Bürgerentscheid hinsichtlich der Steinbrucherweiterung das Projekt nochmals vorgestellt. Bereits am 12. November 2025 hatte zu diesem Vorhaben eine Bürgerinformation stattgefunden.

Die Ausführungen seitens der Basalt AG, insbesondere die Übersichtsbilder und Hinweise, sind in einer Präsentation sowohl im amtlichen Mitteilungsblatt als auch unter

www.vgka.de/gemeinden/unsere-ortsgemeinden/rammelsbach/steinbruch-rammelsbach
veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen und kommunale Interessen

Der Steinbruchbetrieb trägt durch Gewerbesteuern und weitere Abgaben zu den Einnahmen der Ortsgemeinde bei. Diese Einnahmen sind für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben von Bedeutung.

Mögliche finanziellen Auswirkungen sind, nach aktuellem Sachstand, insbesondere im Bereich der defizitären Haushaltslage der Ortsgemeinde zu sehen:

- 1) Nach Ende der Laufzeit des Betriebes würden die Einnahmen der Gemeinde generell sinken (Wegfall der Flächenpacht und des Abbauzinses).
- 2) Eine Erweiterung des Steinbruchs generiert etwaige Mehreinnahmen durch angepasste und verlängerte Flächenpacht inkl. Abbauzins.
- 3) Etwaige Einzahlungs- bzw. Einnahmeausfälle aus der Verpachtung des Steinbruchs könnten/müssten nach derzeitigem Sachstand, bei ausbleibenden anderweitigen Einnahmequellen, in ihrer aktuellen Höhe vollständig über eine Anhebung der Grundsteuer B (Erhöhung Hebesatzpunkte) kompensiert werden.

Genaue Hinweise auf konkrete Zahlen bzw. Zahlungen können aufgrund laufender Verhandlungen unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Basalt AG (z.B. Betriebsgeheimnis) nicht genannt werden.

Der Gemeinderat weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wirtschaftliche Vorteile im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nicht isoliert betrachtet werden dürfen.

Insbesondere mögliche Folgekosten, etwa durch eine erhöhte Beanspruchung und Schädigung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur oder durch notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, sind in die Bewertung einzubeziehen.

Arbeitsplätze und wirtschaftliche Belange

Der Gemeinderat erkennt an, dass der Steinbruchbetrieb Arbeitsplätze sichert und wirtschaftliche Bedeutung für die Region besitzt. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass nach geltendem Recht wirtschaftliche Interessen nicht automatisch Vorrang vor dem Schutz von Gesundheit, Eigentum und Lebensqualität der Bevölkerung genießen.

Ortsbild, Landschaft und Schutz der Wohnbevölkerung

Der Steinbruch ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil des örtlichen Erscheinungsbildes unabhängig von der Größe des Abaugebietes. Eine Erweiterung des Abaugebietes führt natürlich zu einem weiteren Eingriff in Landschaft und Umwelt. Der Gemeinderat sieht es als seine Pflicht an, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und Beteiligung die Auswirkungen auf das Ortsbild, die Wohnbebauung und die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde besonders sorgfältig zu prüfen.

Sorgen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der bisherigen Befassung wurden insbesondere folgende Bedenken aus der Bürgerschaft vorgetragen:

- mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien im Einwirkungsbereich des Abbaugebietes,
- zusätzliche Belastungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen im Sinne des Immissionsschutzrechts,
- befürchtete Schäden an Gebäuden, Straßen und sonstigen baulichen Anlagen,
- Verkehrsbelastung durch Abbau- und Transportvorgänge
- befürchtete Gefährdung des Grundwassers aufgrund veränderter Grundwasserflüsse durch Sprengungen
- Befürchtung von vermehrten gesundheitlichen Gefährdungen, da die Kombination aus Staub, Lärm, Erschütterungen und Verkehr zu einer deutlich höheren Gesamtbela stung führen könnte, als es Einzelgrenzwerte vermuten lassen: daher könnten Hartsteinbrüche in der Nähe von Wohnbebauung evtl. dem heutigen Stand von Umweltmedizin, Vorsorgeprinzip und Gesundheitsschutz widersprechen
- Befürchtung, dass Genehmigungen, die sich nur auf Einzelwerte stützen, nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechen könnten; vielmehr sollten nach der modernen Umwelt- und Gesundheitsforschung die Belastungen nicht mehr isoliert bewertet werden.

Der Gemeinderat stellt ausdrücklich fest, dass diese Belange rechtlich relevante Schutzgüter betreffen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ernsthaft zu berücksichtigen sind. Insbesondere der Schutz von Eigentum sowie der Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner besitzt ein hohes Gewicht.

Bedeutung des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid stellt ein Instrument der demokratischen Willensbildung dar, mit dem die Bürgerschaft ihre Auffassung zu einem Vorhaben von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde zum Ausdruck bringen kann. Der Gemeinderat misst dem Ergebnis des Bürgerentscheids eine wesentliche Bedeutung bei und wird dieses im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten berücksichtigen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Belange umfassend zu informieren und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Rammelsbach, 16. Januar 2026
Ortsgemeinde Rammelsbach



Fragestellung:

„Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300m, erweitert werden?“

JA, zur Erweiterung der Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach

- Kontinuierliche gemeindliche Einkünfte, auch für nachfolgende Generationen, insbesondere aufgrund der finanziellen Ausstattung der Gemeinden (Stichwort: mögliche Grundsteuererhöhungen durch Pflicht der Gemeinde zur Generierung von Einnahmen)
- Regionale Rohstoffsicherung
- Sicherung der regionalen Arbeitsplätze
- Keine Verlagerung der Verkehrsströme – Nutzung der bestehenden Infrastruktur
- Der Steinbruch ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil des örtlichen Erscheinungsbildes unabhängig von der Größe des Abaugebietes

(Aufzählung nicht abschließend)



NEIN, zur Erweiterung der Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach

- Keine Verlängerung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehr (u.a. insbesondere Wohnumfeld)
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Arbeitsschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit, da die Erweiterung des Abbaugebietes zu einem weiteren Eingriff in Landschaft und Umwelt führt
- Etwaige Reduzierung von Folgekosten, z.B. durch eine, nach Ablauf des Abbauzeitraums, reduzierte Beanspruchung und Schädigung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur und ggf. weniger Instandsetzungsmaßnahmen
- Schutz von Gesundheit, Eigentum und Lebensqualität
- Keine etwaigen weiteren Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien im Einwirkungsbereich des Abbaugebietes,
- Wegfall kontinuierlicher gemeindlicher Einkünfte, auch für nachfolgende Generationen, insbesondere aufgrund der finanziellen Ausstattung der Gemeinden (Stichwort: mögliche Grundsteuererhöhungen durch Pflicht der Gemeinde zur Generierung von Einnahmen)

(Aufzählung nicht abschließend)